



Lupus alpha

Asset Management

AG

Offenlegungsbericht

nach Teil 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 (Artikel 46 ff. IFR)
zum 31. Dezember 2024

Inhalt

| | | |
|----|--|----|
| A. | Einführung | 3 |
| B. | Anwendungsbereich (Artikel 46 IFR) | 3 |
| C. | Risikomanagementziele und -politik sowie Risikoerklärung der Geschäftsleitung (Artikel 47 IFR) | 3 |
| D. | Unternehmensführung (Artikel 48 IFR)..... | 6 |
| E. | Eigenmittel (Artikel 49 IFR) | 8 |
| F. | Eigenmittelanforderung (Artikel 50 IFR)..... | 11 |
| G. | Vergütungspolitik und -praxis (Artikel 51 IFR) | 15 |
| H. | Anlagestrategie (Artikel 52 IFR) | 17 |
| I. | Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Artikel 53 IFR) | 17 |

A. Einführung

Die Veröffentlichung dieses Offenlegungsberichts zum 31. Dezember 2024 der LUPUS ALPHA Asset Management AG (im Folgenden auch „LUPUS ALPHA“ oder „Gesellschaft“) erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen Anforderungen der Investment Firm Regulation (IFR; Verordnung (EU) 2019 / 2033) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021 / 2284.

Die Gesellschaft ist nach den Einstufungskriterien des Artikel 12 IFR als „mittleres“ Wertpapierinstitut zu klassifizieren. Die Gesellschaft veröffentlicht den Offenlegungsbericht nach Teil 6 der IFR (IFR-Offenlegungsbericht). Alle quantitativen Angaben in diesem Bericht beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben ist, auf die Einzelinstitutsebene der Gesellschaft zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024.

B. Anwendungsbereich (Artikel 46 IFR)

Die IFR stellt Anforderungen an die Offenlegungspflichten von Wertpapierinstituten. Gemäß Artikel 46 bis 53 IFR haben Wertpapierinstitute Informationen zum Risikomanagement, zur Unternehmensführung, zu den Eigenmitteln und Eigenmittelanforderungen, zur Vergütungspolitik, zur Anlagestrategie sowie zu ESG-Themen offenzulegen.

Gemäß IFR werden Wertpapierinstitute in „kleine“, „mittlere“ und „große“ Wertpapierinstitute eingestuft, wobei die Klassifizierung sich unter anderem durch das Volumen sowie die Art der erbrachten Dienstleistungen, etwaiger Handelsaktivitäten und der Bilanzsumme des jeweiligen Instituts ergibt.

Die Gesellschaft ist nach den Einstufungskriterien des Artikel 12 IFR als „mittleres“ Wertpapierinstitut zu klassifizieren. Die Gesellschaft hat einen Offenlegungsbericht nach Teil 6 der IFR (IFR-Offenlegungsbericht) für den Stichtag 31. Dezember 2024 zu veröffentlichen. Alle quantitativen Angaben in diesem Bericht beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf die Einzelinstitutsebene der Gesellschaft zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024.

Der Offenlegungsbericht wird auf der Homepage der Gesellschaft im Downloadbereich veröffentlicht.

C. Risikomanagementziele und -politik sowie Risikoerklärung der Geschäftsleitung (Artikel 47 IFR)

Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass unternehmerisches Handeln mit Risiken verbunden ist. Daher gilt es nicht, jedes Risiko zu eliminieren. Vielmehr sollen der bewusste Umgang und eine verbesserte Kontrolle mit potenziellen Risiken sowie ggf. bei Auftreten von Risiken ein Management dieser erreicht werden.

Das Eingehen unternehmensgefährdender Risiken wird nicht akzeptiert und zieht Sanktionen nach sich. Jeder einzelne ist zu einem selbstverantwortlichen bewussten Umgang mit Risiken aufgefordert. Aus diesem Grund haben eine offene Informations- und Kommunikationspolitik sowie eine systematische Weiterbildung der Mitarbeiter und das Recruitment fachlich ausgezeichneter Mitarbeiter einen zentralen Stellenwert in der Personalpolitik. Denn nur im Zusammenwirken aller Mitarbeiter ist das frühzeitige Erkennen und Managen von Risiken realisierbar, so dass jeder das Recht und die Pflicht zu einem bewussten Umgang mit Risiken hat.

Nicht die reine Pflichterfüllung der gesetzlichen Anforderungen, sondern vielmehr eine präventive und proaktive Betrachtung jedes einzelnen Mitarbeiters wird angestrebt, damit das Risikomanagement einen Beitrag zur Steigerung der unternehmerischen Leistung und des Unternehmenswertes leisten kann.

Risikomanagement definiert die Gesellschaft auch als Chancenmanagement. Denn auch verpasste Chancen stellen Risiken dar, die es im Nachhinein zu analysieren gilt.

Grundsätzlich ist zwischen Risiken der Fonds und Risiken der Gesellschaft zu unterscheiden. Da sich jedoch Risiken und finanzielle Schäden in den Fonds dauerhaft auch auf die Einnahmesituation der Gesellschaft auswirken, können die Risiken der Investmentvermögen und die Risiken der Gesellschaft (insb. operative Risiken) nicht isoliert betrachtet werden.

Aus den geschäftspolitischen Zielen 2024 ergaben sich für Lupus alpha insbesondere die folgenden Risiken:

- AuM-Reduzierungen durch Nettomittelabflüsse oder Marktpreisreduzierungen führen zu einer Verringerung der Einnahmeseite
- Unzureichende Performance führt zu einer zu geringen Einnahme von Performance Fees und zu Mittelabflüssen
- Die digitale Transformation geht zu langsam voran und führt zu Nachteilen im Service-Angebot
- Die digitale Transformation führt zu IT-Risiken, die zu hohen Kosten oder regulatorischen Verstößen führen können.
- Das Thema Risiko-Overlay erfordert angemessene Kontrollprozesse zur Risiko-Reduktion durch die hohen Volumina.

Alle diese Geschäftsstrategie-Risiken haben jeweils Auswirkungen auf die im Rahmen des Risikomanagementprozesses bereits bekannten Risikoarten: Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditäts-, Operationelle, Outsourcing- und Compliance-Risiken sowie Nachhaltigkeitsrisiken.

Lupus alpha trug den genannten Risiken Rechnung, in dem

- regelmäßige Stresstests der Investmentvermögen durchgeführt wurden,
- kontinuierlich operationelle Risiken der Gesellschaft bewertet wurden,
- Risikodeckungspotential und Gesamtrisikoprofil der Gesellschaft laufend gegenübergestellt wurden.

Lupus alpha hat ein Internes Kontrollsyste m implementiert, welches aus Regelungen zur Steuerung der Unternehmensaktivitäten und Regelungen zur Überwachung der Einhaltung dieser Regelungen besteht. Die Risiken werden quartalsweise und ad-hoc bewertet und der Geschäftsleitung im Rahmen des Executive Committee zur Verfügung gestellt.

Zur Umsetzung der Strategien beziehungsweise zur Gewährleistung der Risikotragfähigkeit hat die Gesellschaft Risikomanagement-Prozesse implementiert, die die Früherkennung und die Abwendung von Risiken, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden könnten, sicherstellen.

Grundsätzlich beinhaltet die Risikotragfähigkeitsbetrachtung eine Gegenüberstellung von Risiken und Risikodeckungspotenzialen.

Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken durch das Risikodeckungspotenzial, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen der Gesellschaftsrisken und der Risiken der Investmentvermögen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

Die Risikotragfähigkeit wird im Rahmen der Festlegung der Strategien sowie bei deren Anpassung berücksichtigt.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle wesentlichen Risiken laufend durch das Risikopotenzial abgedeckt sind. Durch die Einrichtung von Maßnahmen (Risikopuffer, Einrichtung von Schwellenwerten/Limiten, etc.) wird die Abdeckung für Zeiträume zwischen Ermittlungs- und Reportingterminen sichergestellt.

Zur Deckung der unerwarteten Verluste steht die Risikodeckungsmasse zur Verfügung. Als Risikodeckungsmasse definiert die Gesellschaft jeweils das Eigenkapital sowie eigenkapitalnahe Mittel. Die Risikodeckungsmasse stellt gleichzeitig die Verlustobergrenze dar.

Werden wesentliche Risiken nicht in das Risikotragfähigkeitskonzept einbezogen, ist ihre Nichtberücksichtigung nachvollziehbar zu begründen. Dabei ist sicherzustellen, dass solche Risiken angemessen in den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen berücksichtigt werden.

Für die im Rahmen der Risikotragfähigkeit berücksichtigten Risiken werden regelmäßig angemessene Szenariobetrachtungen durchgeführt. Das Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft muss in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch vierteljährlich dem Gesamtrisikoprofil gegenübergestellt werden.

Die Festlegung der Methoden und Verfahren sowie die Vorgabe der notwendigen Parameter der Risikotragfähigkeit liegen in der Verantwortung der Geschäftsleitung.

Die Angemessenheit der Methoden wird mindestens jährlich durch die fachlich zuständigen Mitarbeiter überprüft. Wesentliche Informationen sind ad hoc und unverzüglich an die Geschäftsleitung zu melden, welche den Aufsichtsrat in angemessener Weise informiert.

Vierteljährlich informiert die Geschäftsleitung den Aufsichtsrat über die Risikosituation.

Risikoerklärung der Geschäftsleitung

Das Risikomanagement erfolgt zum einen in den verschiedenen Fachbereichen im Tagesgeschäft unter Beachtung der etablierten Kontrollen sowie der auftretenden ad hoc Vorfälle. Entsprechend notwendige Maßnahmen werden in das Tagesgeschäft integriert und unter Hinzuziehung von übergreifenden Fachbereichen umgesetzt.

Die Bereiche Risk Management und Compliance beurteilen nachgelagert die bestehenden Risiken und ergreifen, sofern notwendig, entsprechende Maßnahmen.

Der Vorstand erachtet die getroffenen Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagementsystems als angemessen.

D. Unternehmensführung (Artikel 48 IFR)

Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bzw. des Aufsichtsrates bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Die Geschäftsleitung der Gesellschaft besteht aus drei Personen. Die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Aufsichtsrat, der ebenso aus drei Personen besteht. Die Bewertung der individuellen Eignung eines Geschäftsleiterkandidaten erfolgt anhand von ausgewählten Kriterien. Hierzu gehören ein ausreichendes Maß an Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen im relevanten Tätigkeitsbereich, ein guter Leumund, Aufrichtigkeit, Integrität und Unvoreingenommenheit des Kandidaten, ausreichend Zeit für die Erfüllung der relevanten Position sowie die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu Mandatsbeschränkungen.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten im Asset Management Kontext.

Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen der Geschäftsleitung

| Mitglieder | Anzahl der Leitungsfunktionen | | Anzahl der Aufsichtsfunktionen | |
|---------------------------------|--|-------------------|---|-------------------|
| | 31.12.2024 | 31.12.2023 | 31.12.2024 | 31.12.2023 |
| Ralf Hans-Joachim Lochmüller | 4 | 4 | 0 | 0 |
| Dr. Götz Ulrich Albert | 2 | 2 | 0 | 0 |
| Michael Frick | 2 | 2 | 0 | 0 |

Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen des Aufsichtsrates

| Mitglieder | Anzahl der Leitungsfunktionen | | Anzahl der Aufsichtsfunktionen | |
|-----------------------|--------------------------------------|-------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | 31.12.2024 | 31.12.2023 | 31.12.2024 | 31.12.2023 |
| Dr. Oleg de Lousanoff | 0 | 0 | 2 | 2 |
| Dr. Michaela Busch | 5 | 5 | 3 | 3 |
| Dr. Helmut Wölfel | 0 | 0 | 2 | 2 |

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad

Die partnerschaftliche Unternehmensstruktur von LUPUS alpha schafft die Voraussetzung für eine höchstmögliche Personalkontinuität auf der Ebene des Managements und ermöglicht darüber hinaus, Leistungsträger auch unternehmerisch bei LUPUS alpha einzubinden.

Das Leitungsorgan besteht aus drei Mitgliedern, welche seit Beginn der Gesellschaft, seit 2007 und seit 2018 ihre Funktion innehaben. Grundsätzlich erfolgt die Auswahl von geeigneten Mitgliedern der Geschäftsleitung seit Bestehen der Gesellschaft im Rahmen eines langfristigen internen Entwicklungsprozesses unter Beachtung einer herausragenden fachlichen und persönlichen Eignung, inklusive einem ausreichenden Maß an theoretischen und praktischen Kenntnissen für die Geschäfte der Gesellschaft mit der relevanten Leitungserfahrung, sowie der notwendigen Zuverlässigkeit. Eine Erweiterung der Geschäftsleitung ist zum jetzigen Zeitpunkt weder erforderlich noch zweckmäßig. Für zukünftige Besetzungen erfolgt die Auswahl nach dem oben genannten Grundsatz.

Angaben, ob die Wertpapierfirma einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat, und Anzahl der bisher abgehaltenen jährlichen Ausschusssitzungen

Es bestand im Berichtsjahr 2024 für die Gesellschaft keine Notwendigkeit einen separaten Risikoausschuss im Sinne des § 44 Abs. 3 WpIG im Aufsichtsrat einzurichten. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft, der zum 31. Dezember 2024 aus drei Mitgliedern besteht, nimmt die Risikobeurteilung sowie -überwachung gemeinschaftlich wahr.

E. Eigenmittel (Artikel 49 IFR)

Meldebögen zur Offenlegung der Eigenmittel

| OFFENLEGUNG DER WERTPAPIERFIRMEN | | | |
|----------------------------------|-----------------|---|--------------------------|
| Melde-bogen-nummer | Melde-bogencode | Bezeichnung | Rechtlicher Bezug |
| EIGENMITTEL | | | |
| 1 | I CC1 | ZUSAMMENSEZUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL | Art. 49 Abs. 1 Buchst. c |
| 2 | I CC2 | ABSTIMMUNG DER EIGENMITTEL MIT DEN GEPRÜFTEN BILANZEN | Art. 49 Abs. 1 Buchst. a |
| 3 | I CCA | Hauptmerkmale der Eigenmittel | Art. 49 Abs. 1 Buchst. b |

Meldebogen EU IF CC1.01 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (Wertpapierfirmen, weder klein und noch nicht verflochten sind) zum 31.12.2024

| | a) | b) |
|--|--|--|
| | Beträge | Quelle auf Grundlage von Referenznummern/-buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz |
| Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen | | |
| 1 | EIGENMITTEL | 6.605.698,21 |
| 2 | KERNKAPITAL (T1) | 6.605.698,21 |
| 3 | HARTES KERNKAPITAL (CET1) | 6.605.698,21 |
| 4 | Voll eingezahlte Kapitalinstrumente | 500.000,00 EU IF CC2 Passiva Nr. 5 a) |
| 5 | Agio | 0 |
| 6 | Einbehaltene Gewinne | 0 |
| 7 | Kumulierte sonstiges Ergebnis | 0 |
| 8 | Sonstige Rücklagen | 6.171.322,21 EU IF CC2 Aktiva Nr. 5 b) + 5 c) |
| 9 | Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority interest) | 0 |
| 10 | Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters) | 0 |
| 11 | Sonstige Fonds | 0 |
| 12 | (-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL | 65.624,00 |
| 13 | (-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals | 30.000,00 EU IF CC2 Passiva Nr. 5 a) |
| 14 | (-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals | 30.000,00 EU IF CC2 Passiva Nr. 5 a) |
| 15 | (-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals | 0 |
| 16 | (-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals | 0 |
| 17 | (-) Verluste des laufenden Geschäftsjahrs | 0 |
| 18 | (-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) | 0 |
| 19 | (-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte | 35.624,00 EU IF CC2 Aktiva Nr. 5 |
| 20 | (-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden | 0 |
| 21 | (-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15 % der Eigenmittel überschreitet | 0 |
| 22 | (-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60 % der Eigenmittel überschreitet | 0 |
| 23 | (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält | 0 |
| 24 | (-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält | 0 |
| 25 | (-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage | 0 |
| 26 | (-) Sonstige Abzüge | 0 |
| 27 | Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen | 0 |
| 28 | ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL | 0 |
| 40 | ERGÄNZUNGSKAPITAL | 0 |

Die Eigenmittel der Gesellschaft bestehen ausschließlich aus um Abzugspositionen verminderteres hartes Kernkapital. Zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital sind nicht vorhanden.

Beschränkungen bzgl. der Berechnung der Eigenmittel fanden keine Anwendung. Daher können diese sowie betroffene Instrumente und Abzüge nicht erläutert werden.

Meldebogen EU ICC2: Eigenmittel: Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz zum 31.12.2024

| | a Bilanz in veröffentlichtem/ geprüftem Abschluss | b Im aufsichtlichen Konsolidierungskrei- s | c Querverweis auf EU IF CC1 |
|--|---|---|-----------------------------------|
| | | | 31. Dezember 2024 |
| Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz | | | |
| 1 Barreserve | | | |
| a) Kassenbestand | 2.109,05 | | |
| 2 Forderungen an Kreditinstitute | | | |
| a) täglich fällig | 2.030.900,76 | | |
| b) andere Forderungen | 264.217,37 | | |
| 3 Forderungen an Kunden | 5.626.988,56 | | |
| 4 Anteile an verbundenen Unternehmen | 2.560.000,00 | | |
| 5 Immaterielle Anlagewerte | 35.624,00 | | EU IF CC1 Nr. 19 |
| 6 Sachanlagen | 1.179.079,04 | | |
| 7 Sonstige Vermögensgegenstände | 12.891.167,98 | | |
| 8 Rechnungsabgrenzungsposten | 1.264.096,46 | | |
| 9 aktive latente Steuern | 100.191,29 | | |
| Aktiva insgesamt | 25.954.374,51 | | |
| Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz | | | |
| 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten | | | |
| a) täglich fällig | 0 | | |
| 2 Sonstige Verbindlichkeiten | 590.312,88 | | |
| 3 Rechnungsabgrenzungsposten | 7.858,43 | | |
| 4 Rückstellungen | | | |
| a) Steuerrückstellungen | 0,00 | | |
| b) andere Rückstellungen | 11.310.736,87 | | |
| 5 Eigenkapital | 14.045.466,33 | | |
| Passiva insgesamt | 25.954.374,51 | | |
| Aktienkapital | | | |
| a) gezeichnetes Kapital | 500.000,00 | | EU IF CC1 Nr. 4 |
| ./. rechnerischer Wert erworbener eigener | -30.000,00 | | EU IF CC1 Nr. 13 / 14 |
| ausgegebenes Kapital | 470.000,00 | | |
| b) Kapitalrücklage | 3.836.250,00 | | EU IF CC1 Nr. 8 |
| c) Gewinnrücklagen | 2.335.072,21 | | EU IF CC1 Nr. 8 |
| d) Bilanzgewinn | 7.404.144,12 | | |
| e) Ausgleichsposten für andere Gesellschafter | 0,00 | | |
| Gesamtkapital | 14.045.466,33 | | |

Meldebogen EU CCA: Eigenmittel: Hauptmerkmale eigener von der Firma ausgegebener Instrumente zum 31.12.2024

| | | |
|----|---|---|
| 1 | Emittent | Lupus alpha Asset Management AG |
| 2 | Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung) | k.A. |
| 3 | Öffentliche Platzierung oder Privatplatzierung | Privatplatzierung |
| 4 | Für das Instrument geltendes Recht | Aktiengesetz - Recht der Bundesrepublik Deutschland |
| 5 | Instrumenttyp (Typen je nach Land zu spezifizieren) | Aktien |
| 6 | Aufaufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag) | 0,5 EUR |
| 7 | Nennwert des Instruments | 1 EUR |
| 8 | Ausgabepreis | 1 EUR |
| 9 | Tilgungspreis | k.A. |
| 10 | Rechnungslegungsklassifikation | Aktienkapital |
| 11 | Ursprüngliches Ausgabedatum | 31. Januar 2011 |
| 12 | Unbefristet oder mit Verfalltermin | Unbefristet |
| 13 | Ursprünglicher Fälligkeitstermin | keine Fälligkeit |
| 14 | Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht | Nein |
| 15 | Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag | k.A. |
| 16 | Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar | k.A. |
| | <i>Coupons/Dividenden</i> | |
| 17 | Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen | Variabel |
| 18 | Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex | k.A. |
| 19 | Bestehen eines „Dividenden-Stopps“ | Nein |
| 20 | Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich) | Gänzlich diskretionär |
| 21 | Gänzlich diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag) | Gänzlich diskretionär |
| 22 | Bestehen einer Kostenanstiegsklausel oder eines anderen Tilgungsanreizes | k.A. |
| 23 | Nicht kumulativ oder kumulativ | Nicht kumulativ |
| 24 | Wandelbar oder nicht wandelbar | Nicht wandelbar |
| 25 | Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung | k.A. |
| 26 | Wenn wandelbar: ganz oder teilweise | k.A. |
| 27 | Wenn wandelbar: Wandlungsrate | k.A. |
| 28 | Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ | k.A. |
| 29 | Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird | k.A. |
| 30 | Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird | k.A. |
| 31 | Herabschreibungsmerkmale | Nein |
| 32 | Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung | k.A. |
| 33 | Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise | k.A. |
| 34 | Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend | k.A. |
| 35 | Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung | k.A. |
| 36 | Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente | k.A. |
| 37 | Gegebenenfalls Angabe unvorschriftsmäßiger Merkmale | k.A. |
| 38 | Link zu den vollständigen Geschäftsbedingungen des Instruments (Verweis) | k.A. |

(1) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte „k. A.“ angeben.

F. Eigenmittelanforderung (Artikel 50 IFR)

Zusammenfassung des Ansatzes, nach dem die Wertpapierfirma die Angemessenheit ihres internen Kapitals zur Unterlegung der aktuellen und zukünftigen Aktivitäten beurteilt (Artikel 50 Buchstabe a IFR)

Zur Sicherung des Fortbestandes der Gesellschaft wird die Risikotragfähigkeit im Rahmen der ökonomischen Risiko- und Kapitalsteuerung regelmäßig überwacht. Die wesentlichen Risikoarten werden gemäß den Vorgaben der Risikostrategie und unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Risikodeckungsmasse limitiert und mit Risikokapital unterlegt. Dabei wird, entsprechend der Risikoneigung, das maximal zulässige Risiko durch Verlustobergrenzen so begrenzt, dass die Gesellschaft nicht gefährdet wird. Es werden keine Diversifikationseffekte zwischen den Risikoarten berücksichtigt. Die Ermittlung des Risikokapitalbedarfs und die Überwachung der Verlustobergrenzen erfolgen nach marktüblichen Standards und Methoden. Ergänzend dazu werden regelmäßig Stresstests durchgeführt. Die angewandten Methoden unterliegen einer jährlichen Angemessenheitsprüfung.

Im Rahmen eines quartalsweisen Risikoberichts werden die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der Gesellschaft unter anderem über die wesentlichen Risiken sowie die Einhaltung der Risikotragfähigkeit informiert. Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt gemäß den Anforderungen der MaRisk AT 4.1 zur Risikotragfähigkeit. Die Gesellschaft wendet die MaRisk nach dem Inkrafttreten des WpIG weiterhin sinngemäß unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes an, bis die von der Aufsicht speziell auf mittlere Wertpapierinstitute zugeschnittene Verlautbarung der WpI-MaRisk verabschiedet wurden.

Die Gesellschaft hat interne Prozesse zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit eingerichtet. Die eingesetzten Verfahren und Methoden dienen dem Schutz und zur Fortführung der Tätigkeit der Gesellschaft. Damit setzt die Gesellschaft neben den MaRisk-Anforderungen auch die Anforderungen zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit gemäß § 39 WpIG um. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im Geschäftsjahr 2024 sowie zum Berichtsstichtag 31. Dezember 2024 keine Bedrohung der Risikotragfähigkeit der Gesellschaft ab.

Ergebnis des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals der Firma, einschließlich der Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittel, auf der Grundlage der aufsichtlichen Überprüfung gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/ 2034 (Artikel 50 Buchstabe b IFR)

Die Resultate des firmeneigenen Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals werden regelmäßig ermittelt und darüber hinaus quartalsweise der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Im Berichtszeitraum standen jederzeit ausreichend Eigenmittel zur Deckung der Eigenmittelanforderung zur Verfügung.

Anforderungen für K-Faktoren (Artikel 50 Buchstabe c IFR)

Die Anforderungen für K-Faktoren, die gemäß Art. 15 IFR berechnet werden, stellen sich zum 31. Dezember 2024 in aggregierter Form für das Risk-to-Market (RtM), das Risk-to-Firm (RtF) und das Risk-to-Client (RtC) auf der Grundlage der Summe der anwendbaren K-Faktoren wie folgt dar:

| BERECHNUNG DER GESAMTANFORDERUNGEN FÜR K-FAKTOREN | | |
|--|---------------------------------|---|
| Position per 31.12.2024 | Faktorbetrag in TEUR | Anforderung für K-Faktoren in TEUR |
| GESAMTANFORDERUNG FÜR K-FAKTOREN | | 143 |
| Kundenrisiken (RtC: Risk-To-Client) | | 143 |
| Verwaltete Vermögenswerte | 715.082 | 143 |
| Gehaltene Kundengelder – auf getrennten Konten | | |
| Gehaltene Kundengelder – auf nicht getrennten Konten | | |
| Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte | | |
| Bearbeitete Kundenaufträge – Kassageschäfte | | |
| Bearbeitete Kundenaufträge – Derivatgeschäfte | | |
| Marktrisiko (RtM: Risk-to-Market) | | 0,00 |
| Anforderungen für das K-Nettopositionsrisiko | | |
| Geleisteter Einschuss | | |
| Firmenrisiko (RtF: Risk-to-Firm) | | 0,00 |
| Ausfall der Handelsgegenpartei | | |
| Täglicher Handelsstrom – Kassageschäfte | | |
| Täglicher Handelsstrom – Derivatgeschäfte | | |
| Anforderungen für das K-Konzentrationsrisiko | | |

Vor dem Hintergrund der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft sind für die Kundenrisiken nur der K-Faktor für die verwalteten Vermögenswerte aus Portfolioverwaltung und Anlageberatung (K-AUM – Assets Under Management) von Relevanz.

Bei der Ermittlung der K-Faktor-Anforderungen sind die Marktrisiken (Risk-to-Market – RtM) und die Firmenrisiken (Risk-to-Firm – RtF) für die Gesellschaft nicht relevant, da die Gesellschaft gemäß der Einstufung als Nichthandelsbuchinstitut sowie den Vorgaben der Geschäftsstrategie keine Risikopositionen im Handelsbuch eingeht.

Anforderung für fixe Gemeinkosten (Artikel 50 Buchstabe d IFR)

Die gemäß Art. 13 IFR bestimmte Anforderung für fixe Gemeinkosten stellt sich zum 31. Dezember 2024 wie folgt dar:

| BERECHNUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR FIXE GEMEINKOSTEN | |
|---|---------------------------|
| Position per 31.12.2024 | Betrag in TEUR |
| Anforderung für fixe Gemeinkosten | 4.706 |
| Jährliche fixe Gemeinkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung | 18.825 |
| Gesamtkosten des Vorjahres nach Gewinnausschüttung | 28.063 |
| Davon: Feste Ausgaben von Dritten im Namen der Wertpapierfirmen | |
| (-)Gesamtabzüge | -9.238 |
| (-)Prämien für Mitarbeiter und sonstige Vergütungen | -4.792 |
| (-)Gewinnbeteiligungen der Mitarbeiter, Geschäftsführer und Gesellschafter | |
| (-)Sonstige diskretionäre Gewinnausschüttungen und sonstige variable Vergütungen | |
| (-)Zu entrichtende geteilte Provisionen und Entgelte | |
| (-)Gebühren, Vermittlungsgebühren und sonstige an zentrale Gegenparteien entrichtete Entgelte, die den Kunden in Rechnung gestellt werden | |
| (-)Entgelte an vertraglich gebundene Vermittler | |
| (-)An Kunden entrichtete Zinsen auf Kundengelder, sofern dies nach eigenem Ermessen der Firma geschieht | |
| (-)Einmalige Aufwendungen aus unüblichen Tätigkeiten | |
| (-)Aufwendungen aus Steuern | -4.446 |
| (-)Verluste aus dem Handel für eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten | |
| (-)Vertragliche Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevereinbarungen | |
| (-)Rohstoffausgaben | |
| (-)Einzahlungen in einen Fonds für allgemeine Bankrisiken | |
| (-)Aufwendungen im Zusammenhang mit Posten, die bereits von den Eigenmitteln abgezogen wurden | |
| Voraussichtliche fixe Gemeinkosten des laufenden Jahres | 18.489 |
| Schwankungen der fixen Gemeinkosten (%) | 1,79 |

Für den Berichtsstichtag 31.12.2024 wurden folgende Kapitalquoten ermittelt, wobei die Anforderungen an die fixen Gemeinkosten nach Art. 11 Abs. 1 IFR für die Bestimmung der regulatorischen Mindestkapitalanforderungen maßgeblich waren:

| EIGENMITTELANFORDERUNGEN | |
|--|---------------------------|
| Position per 31.12.2024 | Betrag in TEUR |
| Eigenmittelanforderung | 4.706 |
| Permanente Mindestkapitalanforderung | 75 |
| Anforderung für fixe Gemeinkosten | 4.706 |
| Gesamtanforderung für K-Faktoren | 143 |
| Übergangseigenmittelanforderungen | |
| Übergangsanforderung auf der Grundlage der Eigenmittelanforderungen der CRR | |
| Übergangsanforderung auf der Grundlage der Anforderungen für fixe Gemeinkosten | |
| Übergangsanforderung für Wertpapierfirmen, die zuvor nur unter eine Anfangskapitalanforderung fielen | |
| Übergangsanforderung auf der Grundlage von Anfangskapitalanforderungen bei Zulassung | |
| Übergangsanforderung für Wertpapierfirmen, die nicht für das Erbringen bestimmter Dienstleistungen zugelassen sind | |
| Übergangsanforderung von mindestens 250 000 EUR | |
| Zusatzinformationen | |
| Zusätzliche Eigenmittelanforderung | 0,00 |
| Empfehlungen zu zusätzlichen Eigenmitteln | |
| Eigenmittelanforderungen insgesamt | 4.706 |
| EIGENMITTEL | |
| KERNKAPITAL (T1) | 6.606 |
| HARTES KERNKAPITAL (CET1) | 6.606 |
| KAPITALQUOTEN | |
| Position per 31.12.2024 | Betrag |
| Harte Kernkapitalquote | 140,36 |
| Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des harten Kernkapitals in TEUR | 3.970 |
| Kernkapitalquote | 140,36 |
| Überschuss (+) bzw. Defizit (-) des Kernkapitals in TEUR | 3.076 |
| Eigenkapitalquote | 140,36 |
| Überschuss (+) bzw. Defizit (-) der Gesamteigenmittel in TEUR | 1.899 |

Die Kapitalquoten lagen damit jeweils über den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen.

G. Vergütungspolitik und -praxis (Artikel 51 IFR)

Eine leistungsbezogene und unternehmerisch-orientierte Vergütung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist zentraler Bestandteil für die Ausgestaltung des LUPUS alpha Vergütungssystems. Mit der Implementierung eines ganzheitlichen Vergütungskonzeptes beabsichtigt die Geschäftsleitung die im Rahmen des Strategiefindungsprozesses definierten mittel- bis langfristigen Unternehmensziele zu unterstützen und die Anreize zum Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken zu vermeiden.

Durch die Beachtung dieser Grundsätze sollen die Seriosität und Integrität der LUPUS alpha aufrechterhalten werden.

Die Grundsätze zum Vergütungssystem werden unterschieden in allgemeine und besondere Grundsätze. Die allgemeinen Grundsätze finden Anwendung auf alle Mitarbeiter inkl. der Geschäftsleitung der Gesellschaften. Die besonderen Grundsätze gelten nur für die identifizierten Risikoträger der Gesellschaften. Als Risikoträger wurden die Mitglieder des Executive Committee identifiziert. Alle anderen Mitarbeiter sind keine Mitarbeiter mit wesentlichem Risikoeinfluss.

Für die LUPUS alpha Asset Management AG gelten die Bestimmungen der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Vorgaben an Vergütungssysteme von Mittleren Wertpapierinstituten (Wertpapierinstituts-Vergütungsverordnung - WplVergV).

Die Vergütung des Vorstands legt der Aufsichtsrat fest. Für die anderen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelt der Arbeitsvertrag von LUPUS alpha die Parameter des aktuell gültigen Vergütungssystems. Die Parameter werden durch den Vorstand festgelegt.

Das Vergütungssystem der Gesellschaft umfasst die Leistungen

1. Grundgehalt (fix)
2. Bonus (variabel), bestehend aus einem Zielbonus unter Beachtung von Unternehmenserfolg (gemessen am CIR), persönlicher Zielerreichung inkl. Nachhaltigkeitskriterien und Risikogewichtung.
3. Freiwillige Altersvorsorgeleistungen (BVV)

Sonstige Geldzahlungen oder -leistungen (wie z.B. Bargeld, Fondsanteile, Optionsscheine, Tilgung von Darlehen), carried interests oder Nicht-Geldleistungen (wie z.B. Rabatte, Gehaltsnebenleistungen) werden nicht gezahlt.

Die Auszahlung des variablen Teils erfolgt für die identifizierten Risk Taker hälftig als Bar-Bonus und als ein individuelles Finanzinstrument, welches einer Sperrfrist von einem Jahr unterliegt. 60% des Barbetrages können sofort ausbezahlt werden und nach der Sperrfrist von einem Jahr können weitere 60% des Finanzinstrumentes veräußert werden. Die jeweils verbleibenden 40% werden jeweils über einen Zeitraum von 3 Jahren zurückbehalten und sukzessive ausbezahlt.

Der Anteil des Zielbonus darf maximal 50% des Fixgehaltes betragen.

Daten zur Vergütungssystematik für das Geschäftsjahr 2024

Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft bzw. der geringen Anzahl an Personen mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft werden die nachfolgenden Zahlen gesammelt für alle Risk Taker dargestellt:

| Risk Taker | 31.12.2024 |
|--|------------|
| Ausgezahlte brutto Vergütungsbeträge insgesamt | 4.203.880 |
| Zahl der Begünstigten; | 5 |
| davon feste Vergütung | 1.918.635 |
| davon variable Vergütung | 2.355.705 |
| Davon in bar | 1.568.205 |
| Davon im Voraus gezahlt | 0 |
| Davon zurückbehalten | 225.000 |
| Davon individuelles Finanzinstrument | 562.500 |
| Davon im Voraus gezahlt | 0 |
| Davon zurückbehalten | 562.500 |
| Davon zurückbehaltener Betrag aus vorangegangenen Jahren | 717.041 |
| Davon im Geschäftsjahr erdient | 0 |
| Davon in folgenden Jahren erdient | 0 |
| davon im Geschäftsjahr verdient, zurückbehalten, während des Geschäftsjahres ausgezahlt und infolge von Leistungsanpassungen gekürzt | 0 |
| davon garantierte variable Vergütung und Zahl der Begünstigten | 0 |
| davon ausgezahlte Abfindungen aus vorausgegangenen Zeiträumen | 0 |
| davon Abfindungen aus dem aktuellen Geschäftsjahr | 0 |
| Davon vorab gezahlt | 0 |
| davon zurückbehalten | 0 |
| Zahl der Begünstigten | 0 |
| höchste Zahlung, die einer Einzelperson gewährt wurde | 0 |
| Eine Ausnahme nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 wurde nicht in Anspruch genommen. | |

H. Anlagestrategie (Artikel 52 IFR)

Nach Artikel 52 IFR ist eine Offenlegung der Anlagestrategie vorzunehmen, wenn die nachfolgend dargelegten Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Zum einen müssen die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte des Wertpapierinstituts in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt 100 Mio. EUR (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. a IFD) übertreffen.
- Zum anderen hat die Offenlegung nur für Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, und nur in Bezug auf die Aktien, die mit Stimmrechten verbunden sind, sofern der Anteil der Stimmrechte, die das Wertpapierinstitut direkt oder indirekt hält, mehr als 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte beträgt, zu erfolgen (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. b IFD).

Die vorgenannten Bedingungen sind für die Gesellschaft nicht erfüllt:

- Die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte der Gesellschaft übertreffen nicht die erforderlichen Schwellenwerte von 100 Mio. EUR (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. a IFD).
- Auch die zweite Bedingung (Artikel 52 IFR i. V. m. Artikel 32 Abs. 4 lit. b IFD) ist für die Gesellschaft nicht einschlägig. Die Gesellschaft hält zum 31. Dezember 2024 weder direkt noch indirekt an zum Handel einem geregelten Markt zugelassene Aktien, die einen Stimmrechtsanteil von 5 % aller mit den vom betreffenden Unternehmen emittierten Aktien verbundenen Stimmrechte übersteigen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Offenlegung der Anlagestrategie zum 31. Dezember 2024 nach Artikel 52 IFR für die Gesellschaft nicht notwendig.

I. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Artikel 53 IFR)

Die Gesellschaft erfüllt die Kriterien nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034.

Frankfurt am Main, im Dezember 2025